

GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK NEWS

EINE PUBLIKATION DER GLOBOGATE MIGRATION AND BUSINESS NETWORK JULI 2010

STANSSTADERSTRASSE 90 CH-6370 STANS TELEFON +41 41 619 00 70 www.globogate.org

STADELHOFFERPLATZ/GOTTFRIED KELLER-STRASSE 5 CH-8024 ZÜRICH TELEFON +41 44 201 72 42

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Wir starten unsere Sommer-Ausgabe mit einem Interview mit Herrn RA Dr. Wolf Wassermeyer, fachlich Verantwortlicher für den isa-Kongress. Daraus erfahren Sie nicht nur Interessantes über die diesjährigen Themen, sondern gewinnen auch einen Einblick in das Erfolgsgeheimnis des isa-Kongresses. Der zweite Beitrag behandelt das Thema «Änderungsprotokoll Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Schweiz». Er vermittelt den Stand der aktuellen Erkenntnisse und setzt dabei Hauptaugenmerk auf die Ausweitung der Amtshilfe. Deutschland strebt den automatischen Informationsaustausch an, die Schweiz beharrt auf das Bankgeheimnis. Für leitende Angestellte mit Wohnsitz in Deutschland bietet das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Schweiz eine attraktive Möglichkeit der Besteuerung. Der dritte Beitrag zeigt nicht nur die Chancen auf, sondern warnt auch vor Stolpersteinen in der konkreten Durchführung.

Im Namen des GLOBOGATE-Teams wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre!

Dr. iur. HSG Thomas Gehrig
Verwaltungsrat der GLOBOGATE AG, Zürich

INHALT:

- Der 3. isa-Kongress: Von Profis für Profis
- Neues Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Schweiz paraphiert
- Die Besteuerung leitender Angestellter nach dem DBA Deutschland - Schweiz
- News Splitter

DER 3. ISA-KONGRESS: VON PROFIS FÜR PROFIS

INTERVIEW MIT HERRN DR. WOLF WASSERMEYER

FLICK GOCKE SCHAUMBURG, München, Vorsitzender des fachlichen Beirates, zum 3. isa-Kongress in der Zeit vom 23.- 25. September 2010 auf Mallorca

Redaktion: Der isa-Kongress findet bereits zum 3. Mal statt. Obwohl seit Beginn dieser Kongressreihe im Jahr 2008 die Wirtschaftslage insbesondere auch für Seminarveranstalter äusserst schwierig ist, konnte der Kongress mit einer Teilnehmerzahl von jeweils über 60 erfolgreich durchgeführt werden. Was ist das Erfolgsgeheimnis des isa-Kongresses?

Dr. Wolf Wassermeyer: Ich denke, es liegt im Wesentlichen an der richtigen Mischung von spannenden fachlichen Themen, von der Auswahl der vortragenden Referenten sowie last but not least von dem dazu gehörigen Rahmenprogramm. Mit dem isa-Kongress wird eine Plattform angeboten, auf der sich fachliche Fortbildung und Networking in einem sehr schönen Rahmen miteinander verbinden lassen. Dies ist auch der Grund, warum ein ganz wesentlicher Teil der Teilnehmer des diesjährigen isa-Kongresses auch bereits an den beiden vorangegangenen Veranstaltungen teilgenommen hat.

Red.: Wie war das Feedback der Teilnehmer bei der letzten Veranstaltung?

WW: Das Feedback der Teilnehmer bei der letzten Veranstaltung war ausgesprochen gut. Es machte sich vor allem in der guten Bewertung der Referenten bemerkbar. Darüber hinaus wurden aber auch die fachlichen Themen als

höchst interessant und anregend bewertet. Als Veranstalter wollten wir einen hohen qualitativen Standard des isa-Kongresses gewährleisten und wir hatten immer das Gefühl, dass wir diesem Anspruch aus Sicht der Teilnehmer entsprochen haben. Anders lässt sich die hohe Zahl der Wiederanmelder auch nicht erklären.

Red.: Welche Themen werden in diesem Jahr behandelt und welchen Nutzen können die Teilnehmer erwarten?

WW: Kernthema des isa-Kongresses ist der Bereich der Asset Protection, deren unterschiedliche rechtliche und steuerrechtliche Facetten auf den isa-Kongress behandelt werden. Wir bieten dieses Jahr unter anderem die drei folgenden Themenblöcke: In dem ersten Themenblock geht es um die steuerliche Behandlung von Renten- und Lebensversicherungen im deutschen Steuerrecht. Hierzu werden wir zunächst ein Grundsatzreferat von Herrn Dr. von Oertzen hören. Anschließend soll das Thema mit sehr interessanten Referenten im Rahmen einer Podiumsdiskussion eingehend diskutiert werden. Teilnehmer sind Herr Dr. Horlemann als Vertreter der deutschen Finanzverwaltung, Herr Prof. Dr. Gierhake von swisspartners Versicherungs AG als Vertreter eines ausländischen Versicherers sowie Herr Ketzner von der

Allianz als Vertreter eines deutschen Versicherers. Gerade vor dem Hintergrund der Änderung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland erhoffen wir uns von dieser Podiumsdiskussion eine spannende rechtliche Auseinandersetzung und weitreichende neue Erkenntnisse für die Teilnehmer. In einem zweiten Themenblock befassen wir uns mit dem Thema Strukturierung von Gesamtvermögen - Onshore vs. Offshore. Dazu wird Herr Prof. Dr. Tilmes in einem Eingangsreferat referieren. Außerdem wird Herr Dr. Santoro über die aktuellen Entwicklungen zum Schweizer Bankgeheimnis bei Anfragen der US-amerikanischen Finanzverwaltung vortragen. Anschließend kommt es zu einer Podiumsdiskussion unter Teilnahme von Vertretern der luxemburgischen und schweizerischen Bankenvereinigungen sowie der Schweizer Steuerverwaltung. Im dritten Themenblock geht es schließlich um die Verlagerung von Familienunternehmen von Deutschland ins Ausland. Auch hier wird nach einem Eingangsreferat von mir in einer Podiumsdiskussion anhand von Fallbeispielen die rechtliche und insbesondere steuerrechtliche Problematik eingehend mit internationalen Experten diskutiert. Darüber hinaus gibt es zwei Referate zur Abgeltungsteuer und dem neuen Investmentsteuergesetz im Praxistest, sowie den rechtlichen und regulatorischen Risiken von Dienstleistungen für Trust- und anderen Offshore-Strukturen aus Schweizer Sicht. Insofern sind wir sehr zuversichtlich, dass wir auch dieses Jahr ein sehr spannendes und interessantes fachliches Programm mit hochkarätigen Referenten zusammengestellt haben.

Red.: Was kann in diesem Jahr beim isa-Kongress besonders hervorgehoben werden?

WW: Eigentlich kann man keinen Aspekt besonders hervorheben. Wir werden auch dieses Jahr ein außergewöhnlich fachliches Programm mit sehr guten Referenten mit hohem Pra-

xisbezug zu den genannten Themen sowie ein außergewöhnliches Rahmenprogramm bieten. Damit sind die drei wichtigsten Aspekte, die als Grund für eine Teilnahme bei dem isa-Kongress maßgeblich sind, hervorragend besetzt. Ich kann eigentlich keinen dieser drei Aspekte über die beiden anderen hinaus heben.

Red.: Sie konnten die European Business School, Oestrich-Winkel/Frankfurt a. Main als Kooperationspartner gewinnen. Was erwarten Sie von dieser Kooperation?

WW: Für isa war es wichtig, auch eine Schnittstelle zwischen Praxis und Lehre zu schaffen. Die European Business School (EBS) ist eine der führenden Ausbildungsinstitute in Deutschland und steht für exklusive, praxisnahe Weiterbildungsprogramme für Manager und Führungskräfte. Dr. Rolf Tilmes, Professor für Private Finance and Wealth Management, welchen wir als Vertreter der EBS und Beiratsmitglied für isa gewinnen konnten, hat eine langjährige Erfahrung in der Weiterbildungsbranche und kennt somit bestens das Bedürfnisprofil unseres Zielpublikums. Durch diese Kooperation wollen wir den Ausbildungshorizont erweitern und Aspekte des International Private Wealth Management mit integrieren mit dem Ziel, einen interdisziplinären Know-How-Transfer im Sinne eines ganzheitlichen Beratungsansatzes über den isa-Kongress zu fördern und anzubieten.

Red.: Der Kongress ist neben einem hochkarätigen fachlichen Nutzwert auch dafür bekannt, dass er für Netzwerkkontakte interessante Social-Events zur Verfügung stellt. Welche Erfahrungen hat der isa-Kongress mit den Social-Events gemacht und werden auch in diesem Jahr solche Events eingeplant?

WW: Die Social Events kommen bei den Teilnehmern jedes Jahr sehr gut an und selbstverständlich sind sie auch dieses Jahr wieder fest im Programm eingeplant. Dieses Jahr bieten

wir am Donnerstagabend ein Get-Together Aperó mit einem festlichen Abendessen im Anschluss. Während des Abendessens gibt es als Überraschung einen sehr unterhaltsamen Gastvortrag zu einem nicht fachlichen Thema. Am Freitagabend sind die Teilnehmer nebst Begleitung zum isa-Surprise-Evening eingeladen. Motto in diesem Jahr: «Colorful Night». Dieser Event findet in einer sehr netten Location außerhalb der Hotelanlage statt. Auch hier wird für die Unterhaltung aller Teilnehmer ausreichend gesorgt. Darüber hinaus gibt es während des isa-Kongresses eine Reihe von Ausflügen für die Begleitpersonen, die vor Ort organisiert werden.

Red.: Abschliessende Frage: Wird die Veranstaltung in diesem Jahr durchgeführt bzw. gibt es schon genügend Anmeldungen für September 2010?

WW: Ja, der Kongress kann definitiv durchgeführt werden und wir gehen davon aus, dass wir in diesem Jahr einen neuen Teilnehmerrekord verbuchen können.

Weitere Detailinformationen zum isa-Kongress vom 23.-25. September 2010 auf Mallorca erhalten Sie unter www.isa-international.org oder durch Bestellung unserer Kongressbroschüre. Bitte wenden Sie sich dafür an:

isa INTERNATIONALE
STANDORTAKADEMIE AG
Stansstadterstrasse 90
CH-6370 Stans
Tel.: + 41 41 619 00 84
Fax: + 41 41 619 00 85
info@isa-international.org
www.isa-international.org

NEUES DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN DEUTSCHLAND - SCHWEIZ PARAPHIERT

Die Schweiz stand seit langem in der Kritik der deutschen Bundesregierung, weil sie sich unter Berufung auf das Bankgeheimnis weigerte, Informationen über die in der Schweiz geführten Konten deutscher Staatsangehöriger Auskunft zu erteilen und somit ein hide-away für deutsches «Schwarzgeld» bot. Erst im Hinblick auf eine von der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) aufgestellte «graue Liste» der unkooperativen Länder nahm die Schweiz im März 2009 ihre Vorbehalte gegenüber den OECD-Standards bezüglich der gegenseitigen Amtshilfe zurück. Die Schweiz wollte nicht zum Umgehungsland für ausländische Steuern werden, denn im Vordergrund stand immer die Wahrung des Bankgeheimnisses und der Rechte des Einzelnen. Im Hinblick auf die Wirtschaftskrise und der größer werdenden Bedeutung internationaler Zusammenarbeit hat sich die Schweiz letztlich dem allgemeinen Druck gebeugt. Nachdem sie zwölf Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach dem OECD-Standard bei der Amtshilfe unterzeichnet hatte, unter anderem mit den USA, Frankreich und Großbritannien, wurde die Schweiz im September 2009 von der grauen Liste gestrichen. Am 26. März 2010 konnten sich der Schweizer Bundesrat Hans-Rudolf Merz und der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble nun bei einem Treffen in Berlin auf eine neue Regelung zur gegenseitigen Amtshilfe beider Staaten einigen. Am Rande dieses Treffens wurde das Änderungsprotokoll zum bestehenden DBA Deutschland – Schweiz paraphiert. Der genaue Wortlaut ist noch nicht bekannt, dieser soll erst nach Unterzeichnung veröffentlicht werden.

Neue Regelung zur Amtshilfe

Kernpunkt des Änderungsprotokolls ist die Ausweitung der Amtshilfe. Nach dem aktuell noch geltenden DBA ist Amtshilfe nur bei Steuerbetrug, das heißt bei gezieltem Fälschen von Daten

zu gewähren. Das Verschweigen von Konten stellt nach Schweizer Recht noch keinen Betrug dar, weshalb bisher diesbezüglich keine Verpflichtung zum Informationsaustausch bestand. Dies wird sich nach Inkrafttreten des neuen DBA ändern.

Die Regelung zur Amtshilfe wird sich zukünftig an Artikel 26 des OECD-Musterprotokolls orientieren. Dieses verpflichtet die Staaten zum Austausch aller Daten, die für die Durchführung des Abkommens, die Veranlagung von Steuern und die Durchsetzung des jeweiligen Steuerrechts relevant sind. Die Auskünfte sind jedoch nur im Einzelfall und auf begründete Anfrage zu erteilen. Die ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur für die im Abkommen vereinbarten Zwecke zu verwenden. Ein generelles Durchsuchen von Konten bei Schweizer Kreditinstituten ist demnach auch weiterhin nicht möglich.

Nach Aussage des Baden-Württembergischen Finanzministers Willi Stächele sollen die neuen Regelungen nur für «neue Fälle» gelten. Es ist daher anzunehmen, dass ein Datenaustausch nur für die Zeit nach Inkrafttreten des DBA und nicht rückwirkend erfolgt. Ob sich diese Haltung auch in der zukünftigen Praxis vor dem Hintergrund der zunehmenden «Politisierung» dieses Themas aufrecht erhalten lässt, wird die Zukunft zeigen.

Keine Amtshilfe bei Verletzung des Ordre Public oder des Grundsatzes von Treu und Glauben

Für viel Diskussion hat in den vergangenen Monaten der Erwerb einer CD mit Kundeninformationen von Schweizer Kreditinstituten, die offensichtlich nicht auf legalem Wege in die Hände des Anbieters gelangte, durch die Bundesrepublik Deutschland gesorgt. Diese CD veranlasste bisher schon zahlreiche deutsche Anleger zu einer Selbstanzeige.

Die Schweiz hat sich hierzu ganz klar dahingehend geäußert, dass sie bei

Verletzung des Ordre Public oder des Grundsatzes von Treu und Glauben - also beim Erwerb gestohlener Kundendaten - keine Amtshilfe leisten wird. Dies will die Schweiz zunächst in einer Verordnung regeln, die ab Oktober 2010 in Kraft treten soll. Angestrebt wird hierzu eine gesetzliche Regelung.

Inkrafttreten der neuen Regelungen

Das Änderungsprotokoll zum DBA Deutschland-Schweiz ist zunächst von beiden Ländern zu unterzeichnen. In der Schweiz unterstehen Doppelbesteuerungsabkommen, die wichtige zusätzliche Verpflichtungen enthalten, nach bisheriger Praxis dem fakultativen Referendum. Das bedeutet, dass mit 50.000 Unterschriften innerhalb von 100 Tagen eine Volksabstimmung herbeigeführt werden kann. Ob das Abkommen dem Referendum unterstellt wird, entscheidet das Parlament. Das DBA Deutschland – Schweiz ist das 23. Abkommen mit einer Amtshilfe Klausel nach OECD-Musterabkommen, das von der Schweiz geschlossen wurde. Von diesen 23 sind 13 bereits unterzeichnet und davon fünf vom Parlament genehmigt. Das erste genehmigte DBA soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden, die übrigen sind nur noch dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn sich weitere wesentliche Änderungen ergeben. Die ersten fünf DBA wurden erst am 17. März 2010 vom Parlament genehmigt, so dass derzeit eine Ablehnung per Volksabstimmung noch möglich ist. Erst wenn beide Partnerstaaten das Abkommen genehmigt haben, kann es in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens richtet sich nach den bei Abschluss des Protokolls getroffenen Vereinbarungen.

Zukünftige Tendenzen

Die Bundesrepublik Deutschland strebt weiterhin ein automatisiertes Auskunftsverfahren sowie den Austausch von Informationen auch für Altfälle an.

Ob sie dies durchsetzen kann, ist fraglich, da sich die Schweiz strikt gegen den automatischen Informationsaustausch stellt. Dieser stehe «im Widerspruch zur liberalen Tradition der Schweiz und der Schutzwürdigkeit der Privatsphäre des Individuums».

Derzeit soll eine bilaterale Arbeitsgruppe Lösungen zu folgenden Themen erarbeiten:

- Die möglichst vollständige Besteuerung aller Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger bei Schweizer Finanzinstituten.

- Die Versteuerung von laufenden

Kapitaleinkünften deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz durch eine Art Abgeltungsteuer.

- Die Besteuerung von der Erbschaft- oder Schenkungssteuer unterliegenden Übertragungen von Vermögen, das von deutschen Staatsangehöriger bei Schweizer Banken angelegt ist.

- Den erweiterten Marktzugang Schweizer Banken in Deutschland.

Möglich wäre zukünftig also auch eine Erweiterung der deutschen Abgeltungsteuer auch auf Kapitalerträge aus der Schweiz. Es bleibt somit abzuwarten, wie die Ergebnisse dieser Arbeits-

gruppe aussehen und wie diese im dann aktuellen politischen Umfeld zur Umsetzung gelangen.

Länderberater Deutschland

Jochen Hummel

WSB International Tax GmbH

Kurfürsten-Anlage 59

D-69115 Heidelberg

Tel. +49 6221 65 13 00

Fax +49 6221 65 13 010

J.Hummel@wsb-berater.de

www.wsb-berater.de

DIE BESTEUERUNG LEITENDER ANGESTELLTE NACH DBA D ↔ CH

CHANCEN UND FALLSTRICKE IN DER BERATUNG AUS DEUTSCHER SICHT

Die Schweiz ist als Unternehmensstandort auf Grund der zentralen Lage und der steuerlichen Vorteile – auch bzw. vor allem hinsichtlich Planbarkeit und Sicherheit der steuerlichen Behandlung – für international tätige Unternehmen weiterhin ein wichtiger Standort.

Hierdurch bietet die Schweiz gerade auch für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland attraktive Arbeitsbedingungen und durch das Steuergefälle zwischen Deutschland und der Schweiz einen Anreiz, die Vergütungen für ihre Tätigkeiten in der Schweiz zu versteuern. Abweichend von dem OECD-Musterabkommen bietet das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland ↔ Schweiz mit Art. 15 Abs. 4 insbesondere für leitende Angestellte eine scheinbar einfach zu nutzende Möglichkeit, eine Besteuerung in der Schweiz ohne Verlegung des Wohnsitzes zu erreichen. Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1d sind Vergütungen im Sinne von Artikel 15 von der deutschen Steuer freizustellen, wenn die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird. Entgegen der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung enthält Art. 15 Abs. 4 eine Fiktion des Tätigkeitsortes (bestätigt durch die

BFH Urteile vom 25. Oktober 2006, I R 1804 sowie vom 11. November 2009, I R 110/08), nach der die Tätigkeit eines leitenden Angestellten als im Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft ausgeführt gilt. Damit werden Einkünfte i. S. v. Art. 15 Abs. 4 nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1d von der deutschen Steuer freigestellt.

Die grundsätzliche Besteuerung am Ansässigkeitsort der Kapitalgesellschaft und damit der Freistellung in Deutschland wird allerdings durch die weiteren Regelungen des Art. 15 Abs. 4 an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Die Person ist kein Grenzgänger nach Art. 15a;

- Es handelt sich um einen Direktor, Geschäftsführer oder Prokuristen;

- Die Tätigkeit wird zumindest teilweise auch innerhalb des Ansässigkeitsstaates der Kapitalgesellschaft ausgeübt;

- Es erfolgt eine Besteuerung in dem Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft.

Im Folgenden sollen die o. g. Einschränkungen des Art. 15 Abs. 4 kurz erläutert werden.

Grenzgänger

Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger gemäß Art. 15a Abs. 2 wird nach § 15a Abs. 1 dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet. Der Tätigkeitsstaat erhält nach Art. 15a Abs. 1 das Recht, eine Abzugsteuer i. H. v. bis zu 4,5 % der Bruttovergütung einzubehalten, die in Deutschland bei Tätigkeit in der Schweiz nach Art. 15 Abs. 3 Buchstabe a) auf die deutsche Steuer anzurechnen ist.

Grenzgänger werden danach auf dem Niveau ihres Ansässigkeitsstaates besteuert. Da Art. 15a dem Art. 15 Abs. 4 vorgeht, unterliegen die Einkünfte leitender Angestellte, die bei einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft angestellt sind, in der Schweiz nicht der Besteuerung. Sie werden vielmehr unter Anrechnung der Schweizer Abzugsteuer auf deutschem Niveau versteuert.

Nach Art. 15a Abs. 2 werden Personen als Grenzgänger betrachtet, die in einem Vertragsstaat tätig sind und regelmäßig an ihren Wohnsitz im anderen Vertragsstaat zurückkehren, wenn während eines Kalenderjahres eine Rückkehr an den Wohnsitz an mehr als 60 Tagen erfolgt.

Um den Grenzgängerstatus zu vermeiden, muss er die Anzahl seiner Nicht-Rückkehrtage (mehr als 60 Tage) nachweisen. Als Nicht-Rückkehrtage werden dabei lediglich die Tage berücksichtigt, an denen die Nicht-Rückkehr auf Grund der Arbeitsausübung nicht erfolgt ist. Es kommt also nicht auf den Verbleib am Arbeitsort an. Entscheidend ist dabei, dass eine Rückkehr nicht zumutbar ist.

Eine tägliche Rückkehr an den Wohnsitz ist gemäß der deutsch-schweizerischen Verständigungsvereinbarung vom 24. Juni 1999 zumutbar, wenn die Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnsitz weniger als 110 km misst oder der Arbeitsweg (Hin- und Rückfahrt) weniger als 3 Stunden beträgt. Werden diese Werte unterschritten, wird die Person auch bei einer Zweitwohnung am Tätigkeitsort im jeweils anderen Land nach dem Verständigungsverfahren als Grenzgänger angesehen.

Welche Abwesenheitstage als Nicht-rückkehrtage i. S. v. Art. 15a Abs. 2 anzusehen sind, ist höchstrichterlich noch nicht endgültig geklärt. Zuletzt hat der BFH am 11. November 2009 in zwei Urteilen (I R 15/09 und I R 87/08) einige Fragestellungen wie folgt geklärt:

- Eine Dienstreise im Ansässigkeitsstaat mit Übernachtung und Beginn am Firmensitz wird als Nichtrückkehrtag berücksichtigt.
- Dienstreisetage, die auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende entfallen, werden als Nichtrückkehrtage berücksichtigt.
- Tage an denen eine Rückkehr von einer Dienstreise auf Grund höherer Gewalt (hier Taifunwarnung) nicht möglich ist, werden als Nichtrückkehrtage berücksichtigt.
- Eintägige Dienstreisen und Rückreisetage bei mehrtägigen Dienstreisen sind nicht als Nichtrückkehrtage zu berücksichtigen.
- Krankheitstage während mehrtägiger Dienstreisen sind nicht als Nichtrückkehrtage zu berücksichtigen.

Um die Einordnung als Grenzgänger relativ sicher zu vermeiden, ist daher eine ausführliche Dokumentation der

Nichtrückkehrtage einschließlich einer Begründung der beruflichen Veranlassung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr vorzunehmen oder soweit möglich ein Wohnsitz, der außerhalb der Grenzen der Verständigungsvereinbarung (110 km bzw. drei Stunden Arbeitsweg) gelegen ist, zu wählen.

Voraussetzungen an die Funktion

Gemäß Art. 15 Abs. 4 werden als leitende Angestellte Personen angesehen, die als Vorstandsmitglied, Direktor oder Prokurist tätig sind. Nach der Verständigungsvereinbarung vom 7. Juli 1997 gelten über den eigentlichen Wortlaut hinaus auch stellvertretende Direktoren und General- sowie Vizedirektoren als leitende Angestellte.

Allerdings ist die Sonderregelung des Art. 15 Abs. 4 nach der Verständigungsvereinbarung vom 30. September 2009 nur auf diejenigen Personen anzuwenden, deren Funktion im Handelsregister eingetragen ist. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte daher die Eintragung in das Handelsregister zeitnah erfolgen.

Bei Verwaltungsräten Schweizer Aktiengesellschaften greift Art. 16. Sie werden demnach grundsätzlich wie Aufsichtsräte behandelt und gelten nicht als leitende Angestellte i. S. d. Artikel 15 Abs. 4. In diesem Fall ist die Anrechnungsmethode anzuwenden. Eine Anwendung von Art. 15 Abs. 4 kann allerdings im Einzelfall bei operativ tätigen Verwaltungsräten zumindest teilweise möglich sein.

Die Tätigkeit wird zumindest teilweise auch innerhalb des Ansässigkeitsstaates der Kapitalgesellschaft ausgeübt

Nach Art. 15 Abs. 4 muss der leitende Angestellte seine Tätigkeit zumindest teilweise auch im Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft ausüben. Werden die Tätigkeiten ausschließlich in seinem Wohnsitzstaat oder in Drittstaaten ausgeführt, greift Art. 15 Abs. 4 nicht.

Besteuerung der Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft

Art. 15 Abs. 4 Satz 2 enthält eine subject-to-tax-Klausel, die ein Besteue-

rungsrecht Deutschlands vorsieht, wenn die Schweiz die Einkünfte nicht besteuert. Allerdings wird hier nicht auf eine ordentliche Versteuerung in der Schweiz abgestellt. Es genügt vielmehr, wenn eine Quellenbesteuerung in der Schweiz erfolgt. Die subject-to-tax-Klausel greift daher nur, wenn die Schweiz aufgrund inländischen (Schweizer) Rechts von der Besteuerung absehen würde.

Zusätzlich ist allerdings in Deutschland die nationale Rückfallklausel nach § 50d Abs. 8 EStG zu beachten, nach der die Besteuerung in der Schweiz und die Entrichtung dieser Steuern nachgewiesen werden muss.

Fazit

So interessant die Besteuerung nach den Regelungen des Art. 15 Abs. 4 für in Deutschland lebende und in der Schweiz arbeitende leitende Angestellte ist, so schwierig ist sie in der konkreten Durchführung.

Auch nach den Urteilen des BFH vom 11. November 2009 und den Verständigungsvereinbarungen beider Länder bleiben zumindest Detailfragen hinsichtlich der Beurteilung offen.

Um eine größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 15 Abs. 4 zu erreichen, sollten schon bei Aufnahme der Tätigkeit eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen, die Dokumentation der Nichtrückkehrtage abgesprochen und die Versteuerung in der Schweiz abgestimmt werden.

Länderberater Deutschland

Uwe Weyer

WM Treuhand & Steuerberatungsgesellschaft AG

Grossmannwiese 1

D-65594 Runkel

Tel. +49 6431 99 16 40

Fax +49 6431 99 16 98

uwe.weyer@wm-ag.info

Das GLOBOGATE Ratingsystem - Ein messbares Expertenprofil revolutioniert den Dienstleistungssektor im Bereich grenzüberschreitender Aktivitäten

GLOBOGATE hat als Projektmanagerin und Koordinatorin vielfältiger Spezialisten eine langjährige Expertise bei der grenzüberschreitenden Beratung. Das Unternehmen kennt die Klientenbedürfnisse, das internationale Expertenangebot und weiss, wo der Sand im Getriebe steckt. Darum hat GLOBOGATE ein Werkzeug entwickelt, mit welchem die besten CROSS BORDER-Experten in den Bereichen internationale Wohnsitzverlagerung, unternehmerische Aktivitäten im Ausland, Immobilienerwerb im Ausland und internationale Nachlassplanung zu finden sind.

Nachfrage trifft Angebot: Die hochwertige Expertendatenbank in Form eines Ratingsystems sowie Falllösungskonzeptes für die Suche nach dem richtigen Spezialisten bei grenzüberschreitenden Aktivitäten

Für den ratsuchenden Klienten, welcher grenzüberschreitende Aktivitäten umsetzen möchte, besteht grundsätz-

lich das Problem, gute Spezialisten zu finden. Oftmals führt eine zeit- und kostenintensive Odyssee über ungeeignete Berater zum richtigen Spezialisten. Dieses Problem gehört der Vergangenheit an, wenn in Zukunft das von GLOBOGATE entwickelte, unabhängige Ratingsystem benutzt wird: Das GLOBOGATE Ratingsystem trennt die Spreu vom Weizen. Der Klient und/oder sein Beraterteam werden mit diesem System direkt zum Experten gelotst, ohne in einer ungünstigen Zwischenlösung hängen zu bleiben. Durch Benutzung dieses qualitativ bewerteten Expertennetzwerkes können unerfreuliche «Missgriffe» auf ungeeignete Spezialisten verhindert werden.

International tätigen Rechtsanwälten und/oder Steuerexperten, die nachweislich eine qualitativ hohe Expertise in grenzüberschreitenden Aktivitäten aufweisen, wird die Chance geboten, sich auf einem interessanten und werthaltigen Nachfragemarkt zu positionieren.

Experten können sich durch ein dynamisches Ratingkonzept prüfen lassen. So finden sie Eingang in eine exklusiv-

ve Datenbank, die Private Clients / Entrepreneurs und deren Beraterteams (Family Offices, Privatbanken, Vermögensverwalter, Cross Border-Spezialisten) zur Verfügung gestellt wird.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, können Sie sich gerne auf www.globogate-rating.ch registrieren oder weitere Detailinformationen abfragen.

Freuen Sie sich darauf, wenn im 4. Quartal 2010 das Ratingsystem zur Benutzung freigegeben und somit Expertenqualität für Jedermann zugänglich wird.

GLOBOGATE Rating System AG
Stansstadterstrasse 90
CH-6370 Stans
Tel. : + 41 41 619 00 70
Fax: + 41 41 619 00 71
info@globogate-rating.ch
www.globogate-rating.ch

Ziel: Markttransparenz – Visualisierung hoher Expertenqualität

